

Erzheim-
wöchentlich
einmal,
(Mittwoch.)



Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.

Insertions-
preis die
1spaltige Zeile
10 Pfg., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3-5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Sechundschzigster Jahrgang.)

Nr. 53. Münsterberg, Donnerstag den 28. Dezember 1911.

[12261.] **Bekanntmachung.** Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 11. Dezember d. Js., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 15. Januar 1912 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 14. Januar 1912 in den Stunden von 9 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags und am 15. Januar 1912 in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden. Berlin, den 16. Dezember 1911.

Der Minister des Innern. gez. v. Dallwig.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht. Münsterberg, den 20. Dezember 1911.

[III. 762.] Erwählt, wiedergewählt, bestätigt bzw. vereidigt wurden:

1. **Als Schöffe:** Stellenbesitzer Alfons Blümel, Ober Pomsdorf; und Stellenbesitzer Josef Weiser, Dürwalde. Münsterberg, den 18. Dezember 1911.

[F. 1026.] Die Freiwillige Feuerwehr in Bergdorf ist gemäß § 25 Abs. 4 der Polizeiverordnung betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906 Amtsbl. 1906 S. 345 als Schutzwehr im Sinne des § 113 Abs. 3 Reichs-Straf-Gesetzbuch anerkannt worden, was ich hiermit veröffentliche. Münsterberg, den 21. Dezember 1911.

[12332.] **Reichstagswahlen.** In Abänderung der Uebersicht, Kreisbl. S. 206, bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß im Wahlbezirk 26 Oibersdorf, anstelle des verzoogenen Schöffen Gändler der Hauptlehrer Bogt zum Wahlvorsteher-Stellvertreter von mir bestimmt worden ist. Münsterberg, den 22. Dezember 1911.

[J. 1284.] **Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe.** Im Anschluß an meine Kreisblatt-Verfügung vom 9. d. Mts., Kreisbl. S. 215, mache ich auf die neue Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe, die in der außerordentlichen Beilage zu Stück 51 des Regierungsamtsblattes veröffentlicht ist und am 1. Januar 1912 in Kraft tritt, aufmerksam.

Hierbei weise ich noch besonders auf folgende Punkte hin:

1. In Ziffer 1 und 2 der Anweisung sind auf Grund des § 1455 Ziffer 1 der Reichsversicherungsordnung allgemein auch die Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, sowie die Knappschaftlichen Krankenkassen als Ausgabestellen bestimmt, soweit es sich um die Ausgabe von Karten für ihre Mitglieder handelt. Diese Anordnung tritt aber erst am 1. Januar 1914 in Kraft. Wegen der Festsetzung der von den Versicherungsanstalten den bezeichneten Stellen zu zahlenden Vergütungen ergeht später besondere Anordnung.

2. Ziffer 10 der Anweisung enthält unter III. die Vorschriften über die Bescheinigung von Krankheiten durch die Krankenkassenvorstände. Das hierfür vorgeschriebene Muster ist mit abgedruckt. Die Kassenvorstände werden angewiesen, vom 1. Januar 1912 ab nach diesen Bestimmungen zu verfahren. Gleichzeitig tritt die Anweisung vom 16. Oktober 1899 (R. Bl. f. d. i. B. S. 248) außer Kraft.

3. Die Versicherungsanstalten haben den Ausgabestellen künftig außer den Formularen für Karten auch die für Aufrechnungsbereinigungen kostenlos zur Verfügung zu stellen (vergl. Ziffer 36).

4. Die Formulare für Quittungsarten sind durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 10. November 1911 (R.-G.-Bl.-S. 927) festgesetzt.

5. Die neue Anweisung kann käuflich von der Druckerei Julius Sielensfeld in Berlin bezogen werden. Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, sich alsbald mit dem Inhalt der Anweisung vertraut zu machen.
Münsterberg, den 23. Dezember 1911.

[F. 1037.] **Provinzial-Feuer-Versicherungsgesellschaft.** Die Direktion der Schlesiſchen Provinzial-Feuer-Versicherungsgesellschaft hat für alle Geschäftszweige der Mobiliarversicherung neue Antrags-Formulare aufgestellt.

Die Gemeindevorstände werden daher ersucht, die etwa noch vorhandenen alten Formulare zu vernichten und fortan nur Anträge nach den neuen Mustern aufzunehmen und dem Kreisversicherungs-Kommissar Dabel hier selbst zu übersenden.

Der erstmalige Bedarf an neuen Formularen geht den Ortsbehörden in den nächsten Tagen zu.
Münsterberg, den 22. Dezember 1911.

Der Kreis-Feuer-Versicherungsgesellschafts-Direktor.

[12315.] **Betrifft Ausübung des Jagdschusses.** Infolge höheren Orts erteilter Ermächtigung wird im Einvernehmen mit der Großherzoglichen Generaldirektion in Heinrichau der Förster Schweizer zu Bernsdorf fortan zur Mitwirkung bei Ausübung des jagdpolizeilichen Jagdschusses herangezogen. Schweizer hat die Jagdpolizei lediglich als Organ der Jagdpolizeibehörde (des Landrats) auszuüben. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Gemeindefeldmarken Bernsdorf und Bärdorf.

Die Guts- und Gemeindevorstände zu Bärdorf und Bernsdorf ersuche bezw. veranlasse ich, Vorstehendes in ihren Bezirken in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
Münsterberg, den 23. Dezember 1911.

[12322.] In der Zeitschrift „Die Hygiene“ 1911 Heft 2 bis 4 Norddeutsche Verlagsgesellschaft m. b. H. Berlin N. W. 40., hat der Geheimrevisor Regierungsrat und Verwaltungsdirektor des königlichen Charité-Krankenhauses in Berlin Ernst Pütter einen Organisationsplan für die Vereinigung aller Fürsorgebestrebungen in einer Gemeinde empfohlen, um die Zersplitterung der auf den verschiedenen Fürsorgegebieten tätigen Kräfte zu verhindern und die gesamte Fürsorge übersichtlicher und nützlicher zu gestalten, was ich hiermit weiter bekannt mache.
Münsterberg, den 23. Dezember 1911.

[12362.] **Acetylenapparat der Firma: Gesellschaft für Heiz- und Beleuchtungswesen G. m. b. H. in Heilbronn.** Ein von der Firma: Gesellschaft für Heiz- und Beleuchtungswesen G. m. b. H. in Heilbronn in vier Größen und mit einem oder zwei Entwicklern hergestellter Acetylenapparat wurde von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Acetylen-Polizeiverordnung vom 15. Mai 1906, R.-Bl.-S. 244, ausgenommen. Die entsprechende Bekanntmachung ist auf S. 651/652 des Amtsblattes für 1911 veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden mache ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 2. Juni 1906, J.-Nr. 4810, S. 102, hiermit aufmerksam.
Münsterberg, den 27. Dezember 1911.

[11685.] **Nahrungs- und Genussmittel-Kontrolle.** Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 18. März 1910, S. 56, bringe ich nachstehend die für die nächsten 5 Jahre für den Polizeibezirk der Stadt Münsterberg und die Amtsbezirke des Kreises festgesetzte Anzahl der von dem städtischen Untersuchungsamte zu Glas jährlich einzufordernden Probeentnahmen zur öffentlichen Kenntnis:

Stadtbezirk Münsterberg 44 Proben, Amtsbezirk Algersdorf 1, Bärdorf 2, Bernsdorf 3, Bergdorf 2, Frömsdorf 2, Groß Roffen 3, Heinrichau 6, Hertwigswalde 2, Korschwitz 2, Krellau 2, Liebenau 2, Runern 2, Neualtmannsdorf 2, Nieder Pomsdorf 2, Nieder Runzendorf 2, Ober Pomsdorf 2, Oibersdorf 3, Schönjohndorf 3, Tepliwoda 4, Weigelsdorf 2 und Wiefenthal 3 Proben.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich die pünktliche Einsendung der von dem städtischen Untersuchungsamte in Glas geforderten Proben (die Entnahme hat nur auf Erfordern stattzufinden) zur Pflicht, damit Unregelmäßigkeiten und Verzögerungen nicht eintreten.
Münsterberg, den 7. Dezember 1911.

[12226.] **Ermittelung der Hochwasser und Ueberschwemmungsschäden.** Die mit der Kreisblattverfügung vom 1. April cr., S. 62., übersandte Erhebungskarte ist von den Gemeinde- und Gutsvorständen bis zum 31. d. Mts. bestimmt an mich ausgefüllt zurückzureichen.

Münsterberg, den 20. Dezember 1911.

Der Landrat. Dr. Richter.

[II. 3612] Auf dem Kreistage am 20. d. Mts. wurde der neugewählte Abgeordnete Fabrikbesitzer Richard Seidel-Münsterberg nach Anerkennung der Wahl von dem Vorstehenden in sein Amt eingeführt. Das Erlöschen des Mandats des Erbsektorsbesizers Alnoth-Liebenau wurde beschlossen. Die Erinnerungen zu den Rechnungen der Kreiskommunal- und Kreisgemeindefrankenkasse für 1910 wurden als erledigt angesehen, die Etatsüberschreitungen genehmigt und den Rechnungslegern Entlastung erteilt, ferner wurde der Voranschlag der Straßenbauverwaltung für 1912 in Ausgabe auf 92000 M festgesetzt, ebenso der Voranschlag der Kreisparlatte.

für 1912 in Einnahme und Ausgabe auf 600 M. Weiter wurde ein Nachtrag zur Satzung der Kreisparasse genehmigt, desgleichen die Beschaffung eines fahrbaren Dampfdesinfektionsapparates und eines Krankentransportwagens. Ferner wurde der Erwerb und die Herrichtung eines Spiel- und Turnplatzes in Münsterberg genehmigt, und wurden die Kosten hierfür unter der Voraussetzung, daß die Stadtgemeinde Münsterberg zu ihm 4000 M beiträgt, bewilligt, ebenso die Kosten der Einrichtung des Steinbruchs in Liebenau und des Erwerbes eines Schuttabladepplatzes. Dem Erwerb zweier Hausgrundstücke in Neobischitz und Kraßwitz als Chauffeurwohnhäuser wurde zugestimmt. Schließlich wurde die Amtsvorsteherverordnungsliste ergänzt, es wurden zu Mitgliedern des Kreis Ausschusses die bisherigen Mitglieder Bürgermeister Jung und Gutsbesitzer Paschke wiedergewählt und Kommissions- und Schiedsmannwahlen vorgenommen. Als Provinziallandtagsabgeordneter wurde der Landrat Dr. Richter auf die Dauer von 6 Jahren wiedergewählt.

Münsterberg den 22. Dezember 1911.

[II. 3681.] **Unterrichtskurse in der landwirtschaftlichen Geräte- und Maschinenkunde für Landschmiede.** Die nächsten praktischen Unterrichtskurse in der landwirtschaftlichen Geräte- und Maschinenkunde für Landschmiede wird die Landwirtschaftskammer in der ersten Hälfte des Februar 1912 veranstalten. Die genaue Zeit wird in einem der nächsten Hefte der Zeitschrift der Landwirtschaftskammer bekanntgegeben werden. Es sind zunächst zwei Kurse in Aussicht genommen, und zwar der eine in der Maschinenfabrik von August Dauber in Breslau, Gräbenerstraße 89, und der andere in der Eisengießerei und Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen von Gebr. Prankel in Groß-Strehlitz. Falls sich das Bedürfnis herausstellen sollte, ist die Abhaltung weiterer Kurse vorgesehen.

Anmeldungen von Landschmieden aus der Provinz zu den Kursen sind schon jetzt unter Angabe über Geburtsort, Wohnort und Stand, sowie unter gleichzeitiger Beifügung einer Empfehlung des Vorsitzenden der örtlich zuständigen Kreiskommission oder eines der Landwirtschaftskammer angeschlossenen landwirtschaftlichen Vereins schriftlich an die Landwirtschaftskammer, Breslau X, Matthiasplatz 6, zu richten, von welcher Stelle jede weitere Auskunft erteilt wird. Der Unterricht erfolgt unentgeltlich. Um auch unbemittelten Landschmieden die Teilnahme am Kursus zu ermöglichen, können von der Landwirtschaftskammer Beihilfen gewährt werden. Die Zuweisung der Schmiede zu den einzelnen Kursen erfolgt durch die Landwirtschaftskammer.

Den Schmieden werden nach Beendigung des Kursus und Abhaltung einer Schlußprüfung über den Besuch von der Landwirtschaftskammer Diplome ausgehändigt.

Die Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Kreiskommissionen und Vereine, sowie die Wanderlehrer der Landwirtschaftskammer werden ersucht, bei sich bietender Gelegenheit die Landschmiede auf diese Möglichkeit zur weiteren Ausbildung hinzuweisen und zur Teilnahme anzuregen. Münsterberg, den 20. Dezember 1911.

[III. 758.] **Berichtigung der Listen der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten.**

A. In den Gemeinden mit Gemeindeversammlungen:

Die Liste (A) der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten ist sofort zu berichtigen oder falls notwendig neu aufzustellen.

Die Gemeindeglieder u. s. w. sind in die Listen nach den Abschnitten a bis e des Modells A der Ausführungs-Anweisung I zur Landgemeindeordnung einzutragen und dabei die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer-Veranlagung für das Rechnungsjahr 1911 zu berücksichtigen. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Stimmberechtigten wieder gelöscht werden, weil er nach § 43 der Landgemeindeordnung das Stimmrecht verloren hat, so ist ihm dies schriftlich unter Angabe der Gründe gegen Empfangsbefcheinigung mitzuteilen. Ueber Einsprüche beschließt nach § 66 Ziffer 1 der Landgemeindeordnung der Gemeindevorsteher.

Einer Auslegung der Liste bedarf es nicht. Ergibt die Berichtigung der Liste, daß die Zahl der Stimmberechtigten mehr als 40 beträgt, so tritt an die Stelle der Gemeindeversammlung eine gewählte Gemeindevertretung und es ist darüber sofort weitere Anweisung von mir einzuholen.

B. In den Gemeinden mit gewählten Gemeindevertretungen:

Die Liste (B) der Gemeindeglieder und sonstigen Stimmberechtigten ist sofort zu berichtigen oder falls nötig neu aufzustellen. Die Gemeindeglieder u. s. w. sind in die Liste nach den Abschnitten a bis e des Modells B der Ausführungsanweisung I zur Landgemeindeordnung einzutragen und zwar unter Berücksichtigung der Steuer-Veranlagung für das laufende Rechnungsjahr 1911. Soll der Name eines einmal in die Liste aufgenommenen Stimmberechtigten gelöscht werden, so ist zu verfahren wie vorstehend unter A angegeben.

Auf Grund der Liste B ist alsdann die Wählerliste C aufzustellen und nach § 56 der Landgemeindeordnung vom 15. Januar bis 30. Januar 1912 in einem vorher zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Raume auszuliegen. Eine Abschriftnahme der Liste durch zu deren Einsicht Berechtigte oder die Erteilung einer Abschrift durch die Gemeindebehörde ist nicht zulässig. Es wird dem Einzelnen bei der Offenlegung nur die Erlaubnis einzuräumen sein, das Ergebnis der vorgenommenen Listenprüfung alsbald zu notieren, indessen auch dies nur unter der doppelten Voraussetzung, daß dadurch die Rechte Gleichberechtigter auf Einsichtnahme und Prüfung nicht beeinträchtigt werden und daß nicht der Verdacht einer mißbräuchlichen Benutzung oder Verbreitung der Notizen begründet ist.

Ueber etwaige Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste beschließt nach § 66 Ziffer 1 der Landgemeindeordnung die Gemeindevertretung.

Bei Berichtigung und Aufstellung der Listen B und C sind die Vorschriften bis Bildung der Wählerabteilung bei den Gemeindevahlen vom 30. dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen des Herrn Regierungspräsidenten den Gemeindevorständen i. St. zugesandt worden sind; genau zu beachten. Formulare zu den Listen C gehen den Gemeindevorständen zu. Formulare, falls sie erforderlich sind, im Bureau des Kreis Ausschusses abgeholt werden.
Münsterberg, den 18. Dezember 1911.

Der Kreis Ausschuss. Dr. Kirchner.

Solzauktion.

Dienstag, den 8. Januar,
vormittags 9 Uhr

werden im Rummelwitzer Walde, beginnend an der Reichauer Grenze und in den Schindergräben folgende Hölzer meistbietend unter Vorbehalt des Zuschlages verkauft:

ungefähr: 350 Fichten, 90 Birken, 4 Kiefern, 3 Eichen, 80 rm Birken-Scheite, 15 rm Fichtenzaunpfähle.

Die Bedingungen werden im Terrain bekannt gegeben.

Das Wirtschaftsamt.

Frankenstein-Münsterberg-Nimptzher Kreisbahn.

Mit Gültigkeit vom 27. Dezember 1911 treten ermäßigte Frachtsätze für Scheidenschlamm von der Rübenzucker-Erzeugung im Verkehr mit sämtlichen Kleinbahnstationen in Kraft.

Die ermäßigten Frachtsätze haben außerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres Gültigkeit. Nähere Auskunft erteilen die Dienststellen.

Frankenstein i. Schl., den 22. Dezember 1911.

Vorstand der Frankenstein-Münsterberg-Nimptzher Kreisbahn-Aktiengesellschaft.

Urin-Untersuchungen.

zur Erkennung von Krankheiten.

Trüben oder abfahenden Urin sende man per Post an das Spezial-Laboratorium von Ludwig Käffli, München, Frühlingsstraße 18a II.

Königliche höhere Bauschule in Breslau.

Die Schule bildet Techniker für den Bauwesen, das Konstruktionsbureau aus; ihre Reifeprüfung befähigt für die mittleren Stellungen bei der Staats-Eisenbahnverwaltung, der Kaiserlichen Marine, dem königlichen Artillerie-Konstruktionsbureau, Feuerwerks-Laboratorium und der königlichen Geschützwerkstatt in Spandau.

Zum Eintritt sind erforderlich: die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst und zweijährige Werkstattpromis.

Der Kursus dauert 5 Halbjahre.

Das nächste Semester beginnt am 1. April 1912.

Das Programm wird kostenfrei zugesandt.

Der Direktor.

Sparpartasse Münsterberg.

(Mündelsicher.)

Tägliche Verzinsung von Spareinlagen mit $3\frac{1}{2}\%$.
Sobaldige Rückzahlung von Guthaben, regelmäßig ohne Wahrung der statutenmäßigen Kündigungsfrist.
Kostenlose Einziehung von Sparguthaben aus fremden Sparkassen.

Gewährung von Hypotheken-, Wechsel- und Schuldscheindarlehen.

Lombardgeschäft durch Beleihung mündelsicherer Inhaberpapiere und von Hypotheken.

Gesetzliche Garantie strengster Geheimhaltung aller Konten namentlich gegenüber der Steuerverwaltung.

Münsterberg, den 17. November 1911.

Der Kreis Ausschuss. Dr. Kirchner. Verndt.

Louis Brieger,

Bankgeschäft,

Münsterberg,

Ring, Boke Klosterstr., 1. Btg.

Fernsprecher Nr. 168.

Postcheck-Konto Breslau 1838.

Reichsbank-Giro-Konto.

An- und Verkauf von Wertpapieren.

Mündelsichere und andere Anlagewerte zur sofortigen Berechnung stets vorrätig!

Annahme von Depositengeldern

zur täglichen Kündigung und Verzinsung zu höchsten Sätzen.

Eröffnung von laufenden Rechnungen.

Vermietung von Stahlbüchern.

Ausführung aller Börsen-Aufträge.

Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.

Januar 1912-Coupons werden schon von jetzt ab kostenlos eingelöst.
Hypotheken-Zinsen für die Landschaft und andere Institute spesenfrei überwiesen!